

LBV, Vogelmannstr. 6, 87700 Memmingen
Landratsamt Oberallgäu
Naturschutz und Wasserrecht
z. Hd. Frau Bechteler
Oberallgäuer Platz 2

87527 Sonthofen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

18.02.2014

Naturschutz- und Wasserrecht: Geplante Laufwasserkraftanlage Älpele an der Ostrach (Bad Hindelang, Landkreis Oberallgäu)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV), Verband für Arten- und Biotopschutz nimmt im Rahmen seines satzungsgemäßen Aufgabenbereiches (Arten- und Biotopschutz) zu o. g. Verfahren wie folgt Stellung:

1. Generelle Bedenken

Die Reduzierung des CO₂ Ausstoßes sieht der LBV grundsätzlich positiv. Allerdings werden die bayerischen Fließgewässer bereits stark zur Wasserkraftnutzung herangezogen und erbringen ihren Beitrag zur CO₂-armen Stromgewinnung. Der Großteil der des Wasserkraftpotenzials (91%) ist bereits erschlossen (Abb.1). Die dealpinen Flüsse Lech, Isar, Inn, Iller und die Donau erzeugen $\frac{3}{4}$ des bayerischen Wasserkraftstromes. Bei rund 75 % der bayerischen Wasserkraftanlagen findet eine Wasserausleitung statt. Die von der Ausleitung betroffenen Gewässerstrecken machen in Bayern ca. 10 % der Gesamtgewässerstrecke aus. Das Gewässernetz des Lech-Einzugsgebietes umfasst rund 600 km Fließstrecke. Hier befinden sich 144 Wasserkraftanlagen. Im etwa 940 km langen Gewässernetz des Iller-Einzugsgebietes liegen 225 Wasserkraftanlagen. Statistisch betrachtet befindet sich also auf 4 km Fließstrecke eine Wasserkraftanlage¹. Alpenweit zählen naturnahe Wildflussstrecken mit weniger als 10 % zu den gefährdetsten Lebensräumen². Durch Flussbegradigung,

¹ Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Bundesweites Kataster der ökologisch wirksamen, funktional differenzierten Querverbauungen der Fließgewässer. 2005.

² H. Plachter. Die Fauna der Kies- und Schotterbänke dealpiner Flüsse und Empfehlungen für ihren Schutz. Ber. ANL 10, 1986.

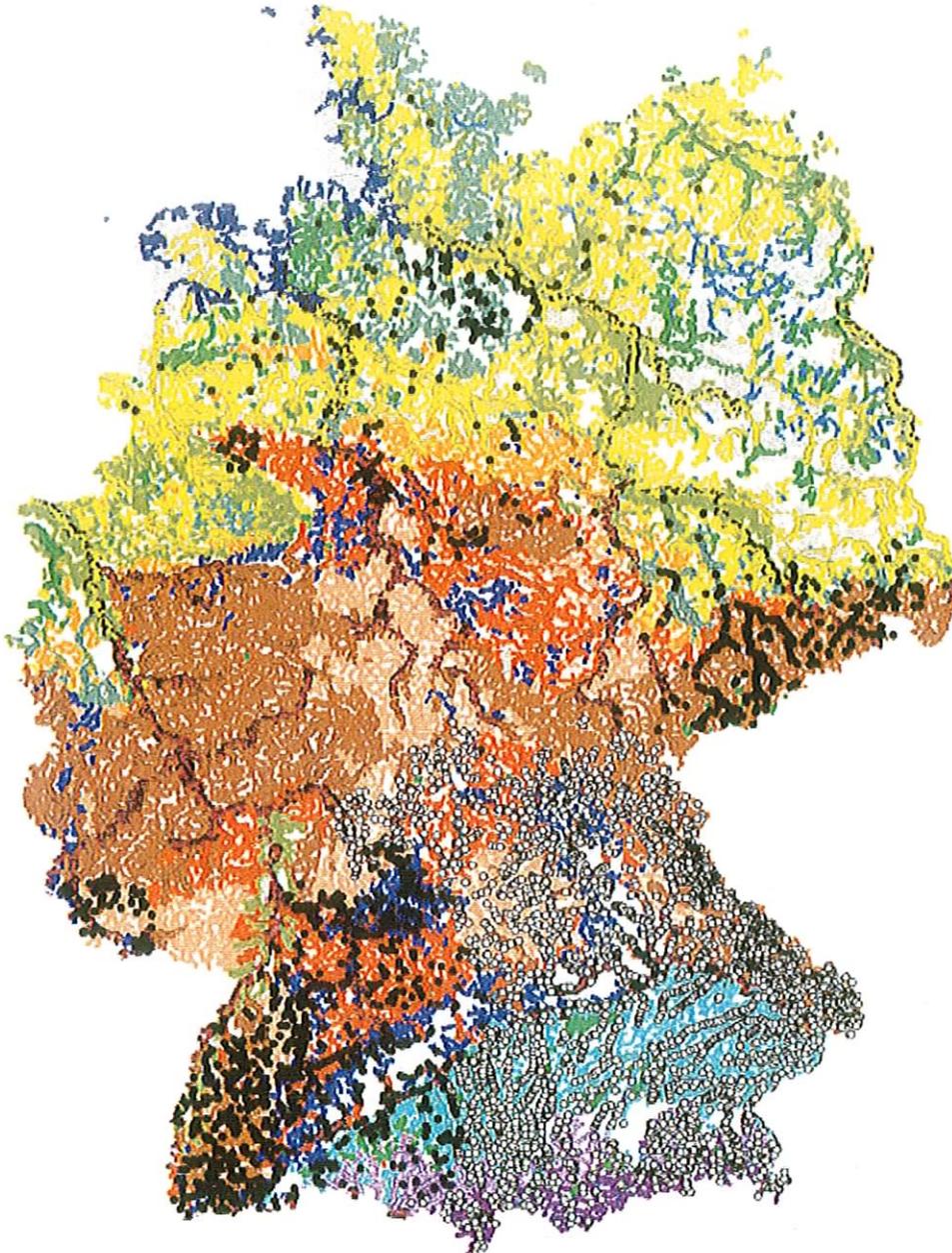
Staufstufenbau, Zerstörung der Auen und technischen Hochwasserschutzbaumaßnahmen wurde der Lebensraum Wildfluss auch in Bayern weitgehend zerstört. Bayernweit sind die naturnahen Abschnitte schwerpunktmäßig auf Oberläufe beschränkt. Wasserkraftwerke verändern die Ökologie eines Fließgewässers grundlegend. Gerade die entlegenen Wildbäche oder Schluchten sind oft die letzten Referenzstrecken für natürliche Fließgewässer und wertvolle Rückzugsgebiete für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist seit Dezember 2000 in Kraft. Nach Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes und Anpassung des Bayerischen Wassergesetzes hat die WRRL unmittelbare Rechtsgültigkeit. Die WRRL beinhaltet u. a. ein **Verschlechterungsverbot** und das Ziel, alle Gewässer bis zum Jahr 2015 in einen guten Zustand zu überführen.

Fließgewässer sind die wichtigste Biotopverbundsystem und ein bedeutendes Naturerbe, das erhalten werden muss. Klimaschutz und Erhalt der Biodiversität sind die zwei großen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Maßnahmen zum Klimaschutz dürfen aus Sicht des LBV nicht zu Lasten der Biodiversität gehen. Bei den Ausbauplänen werden die negativen Auswirkungen der Wasserkraft auf Fließgewässer nur unzureichend berücksichtigt. Viele Arten sind an schnell fließende, unverbaute Wasserläufe angepasst und hoch bedroht. Wasserkraftwerke unterbinden die Durchgängigkeit der Fließgewässer für Gewässerorganismen und den Geschiebetransport, haben negative Auswirkungen auf die Gewässerstruktur und verändern Gewässerparameter wie Sauerstoffgehalt, Strömungsgeschwindigkeit und Temperatur.

Zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität sollten jetzt der Rückbau und die Optimierung bestehender Wasserkraftanlagen den Vorrang vor dem Neubau haben. Die wenigen verbliebenen frei fließenden Gewässerstrecken sind zu erhalten. Der Ausbau von Wasserkraftanlagen in Naturschutzgebieten wird vom LBV entschieden abgelehnt.

Abb.1: Querbauwerke mit Hauptnutzung Wasserkraft. Schwarze Punkte: Querbauwerke mit Wasserkraftnutzung in der Datenbank. Graue Punkte: Wasserkraftanlagen in Bayern. Hintergrund: Fleißgewässertypen; Darstellung entspricht dem Gewässertypenatlas der BRD. Abb. Aus: Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Bundesweites Kataster der ökologisch wirksamen, funktional differenzierten Querverbauungen der Fließgewässer. 2005.



2. Planungsraum und Schutzgüter

Der Planungsraum befindet sich im Naturschutzgebiet (NSG) und Natura 2000 Gebiet Allgäuer Hochalpen. Die Unterschutzstellung unterliegt zahlreichen Gesetzen, Plänen und Programmen (WRRL; Alpenkonvention: Art. 7+11; NSG-Verordnung Allgäuer Hochalpen; Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals Eisenbreche; Verschlechterungsgebot für das FFH- und SPA Gebiet Allgäuer Hochalpen; Stillachklamm: geschützt nach Art. 13d (Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG); ABSP-Oberallgäu; LSG-Allgäuer Hochalpenkette mit Oberstdorfer Täler und Hintersteiner Tal).

Die vorliegende Planung verstößt aus folgenden Gründen gegen diese zahlreichen Zielbestimmungen für dieses Schutzgebiet:

2.1 Wasserrahmenrichtlinien (WRRL)

Laut Planungsunterlagen ist zur Energiegewinnung eine Laufwasserkraftanlage mit Klappenwehr erforderlich. Dabei soll die Ostrach auf rund 5 m Höhe angestaut werden, mit entsprechendem Rückstau auf eine Länge von ca. 90 Metern.

Die Wasserableitung soll während der Bauphase durch einen neu zu errichteten 3 m breiten Bypass mit einer Länge von mindestens 25 Metern erfolgen. Dieser dient danach als Spülschleuse zur Kiesspülung und zur Wasserrückhaltung bei Reparaturen und Wartungen. Das bedeutet, dass während der Bauphase die Ostrach auf eine Länge von mindestens 25 Metern weitestgehend trocken fällt.

Zur Festlegung der erforderlichen Restwassermenge wurden keine Pegelmessungen vorgenommen, sondern lediglich modelliert anhand von Pegelmessungen außerhalb des Planungsgebietes. Somit liegen keine verwertbaren Daten vor, anhand deren die Restwassermenge bestimmt werden könnte. dargestellt.

An Wasserkraftwerken kommt es erfahrungsgemäß zu Störungen, wodurch die festgelegte Restwassermenge unterschritten wird, bzw. es zu einem kompletten Trockenfallen des Flussbettes kommen kann (z.B. Kraftwerke Warmatsgund und Haseltopf). Derartige Störungen können auch am geplanten Kraftwerk auftreten und sind nicht kalkulierbar, würden für die Gewässerbiozönose jedoch gravierende negative Auswirkungen mit sich bringen.

Die Ostrach zeigt einen hohen Geschiebetransport- und eine hohe Geschiebeumlagerungsdynamik ohne permanenten Ufersicherungsbauwerken vom Ursprung bis nach Hinterstein. Besonders hervorzuheben ist der über nennenswerte Strecken unzerschnittene Kontakt der Wildbachbiozönose mit angrenzenden Weideflächen und Hangschutträumen. Die Ostrach fließt durch die nicht zugängliche sog. Eisenbreche (Ostrachklamm). Entsprechende negative Auswirkungen können nicht ausgeschlossen werden.

Für die Gewässerökologie fließender Gewässer sind unterschiedliche Wasserstände charakteristisch. Durch die geplante hohe Wasserentnahme kommt es zu einer er-

heblichen Beeinträchtigung der Gewässerdynamik, dies ist als ökologisch problematisch für die Gewässerstruktur alpiner Wildflüsse anzusehen, für die natürliche Strömungs- und Tiefenvariabilität charakteristisch sind. Für die Gewässerbiozönose sind gerade die dadurch entstehenden Umlagerungsstrecken, mit der Bildung von beispielsweise Flachwasserzonen, Kolken und Gumpen, von herausragender Bedeutung.

Das vorliegende limnologische Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die Ostrach im Bereich der Wasserfassung und Wasserrückgabe sich derzeit in einem sehr guten ökologischen Zustand befindet.

Durch den Bau und den Betrieb des geplanten Wasserkraftwerkes können negative Folgeerscheinungen für die Gewässerbiozönose nicht ausgeschlossen werden. Dies widerspricht dem Verschlechterungsgebot der WRRL.

2.2 Alpenkonventionen

Art. 7 Abs. 3 EnerP stellt zwingend zu beachtende Vorgaben für die Genehmigung einer Wasserkraftanlage auf. Die Verpflichtung, den Wasserhaushalt zu erhalten, ist so zu verstehen, dass sowohl die Menge und Qualität des Grundwassers als auch die Abflussmenge und Abflussgeschwindigkeit des Wassers in Fließgewässern nicht nachteilig verändert werden darf. Die Vorschrift wirkt ebenso wie die §§25a, 25 b WHG als materiellrechtliches Verschlechterungsgebot für den Wasserhaushalt in bestimmten Gebieten. Im Gegensatz zu den beiden genannten Paragraphen sieht Art. 7 Abs. 3 EnerP jedoch keine Ausnahmen von dem Verschlechterungsverbot vor. Der Geltungsbereich dieser Vorschrift bezieht sich auf Trinkwasserschutz- und Naturschutzgebiete sowie auf FFH- und Vogelschutzgebiete.

Eine Verschlechterung ist durch die vorliegende Planung nicht ausgeschlossen, so dass eine Genehmigung den Vorgaben der Alpenkonvention zuwider laufen würde.

2.3 NSG Verordnung Allgäuer Hochalpen von 1992

Beispiele § 3 NSG-Verordnung:

Art. 2: „die dort vorkommende große Zahl an seltenen, gefährdeten und schutzbedürftigen Pflanzen- und Tierarten zu schützen, ihre Lebensgrundlagen und ihre notwendigen Lebensräume (Biotope) im bestehenden Umfang zu sichern und Störungen von ihnen fernzuhalten“.

Art. 4 „die naturbedingten Veränderungen der Oberflächengestalt dieser Gebirgslandschaft unbeeinflusst zu lassen, insbesondere die natürlichen Gewässer unverändert zu erhalten ...“.

Beispiel § 4 NSG-Verordnung -Absatz 1:

„Es ist Verboten Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen ...“

„Gewässer und ihre Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, ...“

„Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten“

Der Bau des Stauwehres sowie der Druckrohrleitung (Erdverlegung) verstößt gegen die NSG Verordnung. Dies ist auch in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgeführt. Die Voraussetzung für eine Befreiung ist aus Sicht des LBV nicht gegeben.

2.4 Naturdenkmal Eisenbreche und Auelegasse - Geotop-Nr. 780R007

Auszug aus der Bekanntmachung von 1962: ... mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und damit dem Naturschutzgesetz unterstellt. ... Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals sind verboten. Geotope wurden in Bayern 1996 erfasst. Liegen diese in einem NSG unterliegt es der NSG-Verordnung, in diesem Fall des NSG Allgäuer Hochalpen.³

Die Gebietskulisse dieses Naturdenkmals beginnt im Bereich der Mündung des Tosenbachs in die Ostrach, unterhalb der geplanten Wehranlage, bis nach der sog. Eisenbreche.

Das Planungsvorhaben verstößt gegen die Verordnung zum Schutz dieses Naturdenkmales.

2.5 Arten Standard Datenbogen Natura 2000 Gebiet Allgäuer Hochalpen

a) Potentielles Vorkommen von *Buxbaumia viridis* (Grünes Koboldmoos) und das Gekielte Zweiblattmoos (*Distichophyllum carinatum*)

Im Standard Datenbogen für das FFH-Gebiet Allgäuer Hochalpen ist das Grüne Koboldmoos, eine FFH-Anhang II Art, das in ca. 4 km Luftlinie flussaufwärts von Planungsraum entfernt nachgewiesen ist und das stark gefährdete und extrem seltene Gekielte Zweiblattmoos (RLBay 2), ein Wuchsstandort befindet sich ca. 5 km flussaufwärts, aufgeführt. Diese trockenheitsempfindlichen, mesophytischen Arten besiedeln permanent luftfeuchte, halbschattige bis schattige Nadel- und Laubwälder, selten Mischwälder. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass eine Mooskartierung nicht durchgeführt wurde, sondern lediglich auf eine Erfassung von 2001 zurückgegriffen wurde, somit ist ein Vorkommen speziell im Bereich der Eisenbreche nicht auszuschließen. Moose, die an luftfeuchte Standorte gebunden sind können durch die Veränderungen des Mikroklimas (Luftfeuchte) oder auch der ungerichteten Veränderung des hydrologischen Regimes, geringere oder größere Pegelschwankungen, nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der

³ http://www.lfu.bayern.de/geologie/geotope_daten/geotoprecherche/doc/780r007.pdf

Populationen des Grünen Koboldmooses, des Grünen Besenmooses und des Ge-kielten Zweiblattmooses zählt zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Allgäuer Hochalpen (siehe auch Punkt 2.6).

Aufgrund der fehlenden Kartierung kann eine negative Beeinträchtigung des Erhaltungszieles nicht ausgeschlossen werden.

b) Nachgewiesene Mühlkoppe *Cottus gobio*

Von der Veränderung der Geschiebeverfrachtung, der Reduktion des Wasserabflusses sowie der anlagebedingten Spülungen ist auch die Mühlkoppe negativ betroffen. Als Kieslaicher ist sie ein typischer Kleinfisch der Bachforellen- und Äschenregion und bevorzugt saubere Fließgewässer mit hoher Strömungsgeschwindigkeit. Das Mühlkoppenbiotop zeichnet sich durch eine hohe Variabilität verschiedener Korngrößen aus. Ideal ist ein Substratmix auf engstem Raum bestehend aus feinem und groben Kies sowie Sand. Die Standortbedürfnisse des jeweiligen Entwicklungsstadiums der Mühlkoppe sind heterogen. So bevorzugen Jungfische sandigen Gewässerboden, ausgewachsene Tiere eher Steine⁴. Ferner verändert sich die Abundanz des Makrozoobenthos als Nahrungsquelle.

Ein Verschlechterungsverbot für die Lebensbedingungen dieser FFH-Arten kann somit nicht ausgeschlossen werden.

2.6 Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Allgäuer Hochalpen (Auszug)

Erhaltung der ausgedehnten, unzerschnittenen, störungsarmen Berglandschaft der Allgäuer Hochalpenkette mit vollständig ausgeprägtem subalpin-alpinem Lebensraumkomplex, insbesondere aus alpinen Rasen, kalk-oligotrophen Hochlagen- und Karseen, Wildflussökosystemen, Mooren, Zwergstrauchheiden, Hochstaudenfluren und naturnahen Bergwäldern.

Erhaltung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Lebensraumtypen und des optimalen, ungestörten Kontakts zu Nachbarlebensräumen.

Erhaltung der naturnahen bis natürlichen biotopprägenden Dynamik, vor allem auf extremen Standorten, der weitestgehend bis vollständig natürlichen Entwicklung und der die meisten Bereiche kennzeichnenden Störungsarmut bzw. -freiheit.

Erhaltung des prägenden Wasser-, Nährstoff- und Mineralhaushalts sowie der hydrogeologischen Strukturen und Prozesse im Gebiet.

Erhaltung der Allgäuer Hochalpen als wesentliches Element im Verbund alpiner FFH-Gebiete. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Gebirgsbäche als alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation und alpine Flüsse mit Ufervegetation von *Salix eleagnos* mit der sie prägenden oligotrophen Wasserqualität, Fließdynamik und Geschiebeum-

⁴ Bay. ELF. Ergebnisse der Artenschutzkartierungen in den Fließgewässern Bayerns. München 2000

lagerung sowie Durchgängigkeit für Gewässerorganismen einschließlich verbundenen Seitengewässern, und technisch unverbauten Abschnitten.

Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Kalktuffquellen, insbesondere auch einer natürlichen Quellschüttung aus unbeeinträchtigten Quellen.

Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population der Groppe und ihrer naturnahen Fischbiozönose. Erhaltung der klaren, unverbauten Fließgewässerabschnitte mit reich strukturiertem Gewässerbett, insbesondere kiesigem Sohlsubstrat, und natürlicher Dynamik ohne Abstürze.

Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Grünen Koboldmooses, des Grünen Besenmooses und des Gekielten Zweiblattmooses.

2.7 Ausgleichmaßnahmen der Planungen

Trotz aller Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bleibt die Veränderung der natürlichen Standortfaktoren durch die Wasserentnahme nicht ausgleichbar.

3. Abgelehnte Planungen bzgl. Wasserkraftnutzung Eisenbreche

Ein früherer Antrag zur Errichtung einer Wasserkraftanlage in der Eisenbreche von 2001 wurde mit u. a. folgender Begründung von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberallgäu abgelehnt: ... "da die letzten Reste natürlicher Fließgewässer unverändert zu erhalten sind."

Fazit

Aufgrund der Verstöße gegen die Zielbestimmungen des NSG und Natura 2000 Gebiet Allgäuer Hochalpen, der WRRL, der Alpenkonvention, dem Naturdenkmal Eisenbreche und Auelegasse ist der Antrag naturschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig. Der LBV lehnt die Errichtung der geplanten Wasserkraftanlage Äpele an der Ostrach ab. Wir verweisen auch auf unsere ablehnenden Stellungnahmen vorheriger Planungen zur Wasserkraftnutzung an der Eisenbreche.

Sollte es zur wasserrechtlichen Bewilligung sowie zur Planfeststellung kommen, behält sich der LBV vor weitere rechtliche Schritte einzuleiten und eine Verbandsklage zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Beran
Diplom Biologe
Stv. Geschäftsführer



Brigitte Kraft
Diplom Biologin
Bezirksgeschäftsstellenleiterin